

11 Jenische in der Schweiz: Lange kostenintensiv verfolgt, seit kurzem sparsam gefördert. Bemerkungen zu Vielfalt und Ausgrenzung sowie zum Unterschied zwischen Anpassungszwang und Integration

Thomas Huonker

«Die letzte und höchste Bedeutung unseres Landes liegt ja gerade darin, dass es seiner ganzen Struktur nach die Negation aller religiösen, sprachlichen und ethnischen Vorurteile gleichsam verkörpert.»¹ Dieser schöne Satz über die Schweiz findet sich in der von Bundespräsident Giuseppe Motta unterzeichneten Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung betreffend Revision des Art. 44 der Bundesverfassung (Massnahmen gegen die Überfremdung) vom 9. November 1920,² die allerdings gleichzeitig xenophobe Formulierungen enthält.³

Die auf ihre kulturelle Vielfalt zu Recht stolze Schweiz könnte noch stolzer sein, hätte sie diese Diversität seit jeher mit gleichem Mass gemessen und allseits als kulturelle Bereicherung geschätzt. Doch auch die Schweiz durchläuft Phasen der Hierarchisierung und Homogenisierung der Bevölkerung, betreibt Ausgrenzung, Diskriminierung und gezielte Verfolgung einzelner Gruppen. Dies betraf die Frauen (bis 1971),⁴ die Homosexuellen

1 Bundesblatt No. 48, 72. Jahrgang, Bern, 24. November 1920: 11 f.

2 Ebd.: 1–80.

3 «Man kann also heute schon vorausberechnen, dass, wenn der Wachstumskoeffizient für die Fremden der gleiche bliebe, in 77 Jahren die Hälfte der Bevölkerung der Schweiz aus Ausländern bestehen würde» (ebd.: 8). «Sofern man die unleugbare Gefahr, welche die gewaltige Zunahme der Fremden für die Existenz der Schweiz darstellt, richtig einschätzen will, darf man nicht ausser acht lassen, dass die Überfremdung sich auf ganz bestimmte Punkte unseres Landes konzentriert und dass die Fremden in denjenigen unserer Kantone und Städte, welche am meisten gefährdet sind, eine sozusagen homogene Masse bilden, d. h. fast alle der gleichen Nation angehören» (ebd.: 12).

4 Vgl. Elisabeth Joris/Heidi Witzig (2001) (Hg.): Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, erweiterte Neuauflage, Zürich.

(bis in die 1960er Jahre),⁵ die Juden (bis 1874),⁶ die Rätoromanen (bis 1938),⁷ die Bewohner der Untertanengebiete (bis 1798),⁸ die «Ketzer», insbesondere die Täufer (bis 1798).⁹ Und Bücher mit wohlklingenden Titeln, wie: «Vielfalt der Schweiz – Beglückende Fahrten»,¹⁰ «Die Schweiz, Land der Vielfalt»,¹¹ «Lebendige Vielfalt der Schweiz»,¹² – soweit sie nicht aus allerneuester Zeit stammen¹³ – schweigen sie die Kulturen und Sprachen der Jenischen, Sinti und Roma ebenso tot wie deren Verfolgung und Ausgrenzung.

1 «Ihre Namen sind oft geradezu ein Brandmal»

Eine Ausnahme stellt das Werk Linus Birchlers (1893–1967) dar. Birchler, Denkmalspfleger und ETH-Professor für Kunstgeschichte in Zürich, trägt selbst einen Namen, der auch unter Schweizer Jenischen mit Heimatort Einsiedeln häufig ist. In seinem Buch «Vielfalt der Urschweiz», vor 1967 geschrieben und posthum veröffentlicht, beschreibt er folgende gesellschaftliche Rangordnung: «Den untersten Platz nehmen in der Urschweiz und in anderen Bergkantonen (besonders Graubünden) die (...) Tolerierten oder Neubürger ein, die ehemaligen Heimatlosen, die in letzter Linie von den fahrenden Leuten des Mittelalters abstammen, vor allem von den Sängern und Spielteuten, die nicht sesshaft sein konnten. 1407 wurde in der Heiligkreuzkirche von Uznach eine eigene Berufsorganisation der Spielteute vom

5 Vgl. u. a. Thomas Lau: Sodom an der Limmat, Strafverfolgung und gleichgeschlechtliche Sexualität in Zürich zwischen 1500 und 1900, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 56, Nr. 3, Basel, 2006: 273–294; Thomas Huonker: Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970, Zürich 2003: 233 ff.

6 Vgl. u. a. Claude Kupfer/Ralph Weingarten: Zwischen Ausgrenzung und Integration. Geschichte und Gegenwart der Jüdinnen und Juden in der Schweiz, Zürich 1999.

7 Vgl. Robert H. Billigmeier: Land und Volk der Rätoromanen, Frauenfeld 1983; Gion Deplazes: Die Rätoromanen. Ihre Identität in der Literatur, Disentis 1991.

8 Vgl. u. a. Holger Böning: Der Traum von Freiheit und Gleichheit: Helvetische Revolution und Republik (1798–1803), Zürich 2001.

9 Vgl. u. a. Andrea Strübind: Eifriger als Zwingli, Die frühe Täuferbewegung in der Schweiz, Berlin 2003

10 Von Gottlieb Heinrich Heer, Zürich 1954.

11 Von Robert Campiche, Lausanne 1955, hg. von der Schweiz. Zentrale f. Handelsförderung.

12 Von Max Senger, Zürich 1964; ein Begleitbuch zur damaligen Landessaustellung.

13 Vgl. Norbert Furrer: Die vierzigsprachige Schweiz. Sprachkontakte und Mehrsprachigkeit in der vorindustriellen Schweiz (15.–19. Jahrhundert), Bd. 1, Zürich 2002. In diesem Band wird Jenisch, die Sprache der Jenischen, und Romanes, die Sprache der Roma (und Sinti), auf S. 50 ff. thematisiert.

obern Zürichsee (Bruderschaft) errichtet, umfassend (farend Lüt, Giger und Pfiffer). Heute bezeichnet man sie gemeinhin als Fäcker, Vaganten oder Vagabunden. Sie fallen oft durch rassige Schönheit auf; ein Schuss fremden Blutes rumort in ihnen. Bis in die Neuzeit hinein waren sie schwer sesshaft zu machen und bedeuten da und dort noch immer ein schwieriges soziales Problem. Die Eidgenossenschaft hat sie durch ein eigenes Gesetz von 1851 jenen Gemeinde zugeteilt, in denen sie damals hausten.» Birchler konzidiert also den «Vaganten» eine bis ins Mittelalter zurück reichende Kulturtradition in der Schweiz, entdeckt in ihren Körpern jedoch einen «Schuss fremden Blutes». Er kennt das Gesetz zur Einbürgerung der Heimatlosen, verkennt jedoch, dass viele «Fäcker» und auch mehrere Familien der von ihm besonders erwähnten Bündner Jenischen vor 1851 schon Bürger verschiedener Heimatorte waren (Vals, Almens, Obervaz, Morissen). Ebenso erliegt er dem Irrtum, die Heimatlosen, die *sans papiers* des 19. Jahrhunderts, seien dort eingebürgert worden, wo «sie damals hausten». Es ist jedoch belegt, dass reiche Gemeinden unerwünschte Neubürger mittels Geld und juristischen Tricks in arme Berggemeinden abdrängten.¹⁴ Auch vertritt Birchler die verbreitete Meinung, die Lebensweise dieser Bevölkerungsgruppe sei «ein schwieriges soziales Problem». Anzurechnen ist seinem Text jedoch, dass er Stellung für die Ausgegrenzten bezieht, indem Birchler – was damals nur wenige taten – die vorurteilvolle und ungerechte Diskriminierung und Stigmatisierung dieser Minderheit durch die bürgerliche Mehrheit ausdrücklich kritisiert: «In weiten Gebieten der Urschweiz werden sie heute leider als eine Art Parias behandelt; ihre Namen sind oft geradezu ein Brandmal. So konnte eine mir bekannte tüchtige Lehrerin aus diesem Stand nur entfernt von ihrem Heimatkanton eine Anstellung finden; ein recht hablich gewordener Handwerker aus dieser Klasse, der sich dank seiner Tüchtigkeit sogar ein Ferienhäuschen bauen konnte, versicherte mir, dass in seiner Heimat Heiraten zwischen Bürgerlichen und seinesgleichen noch heute undenkbar seien.» Birchler schildert die Lebensweise der Jenischen und grenzt sie von den «Zigeunern» ab: «Mag es also dem einen oder anderen Tolerierten gelingen, in einen bürgerlichen Beruf aufzurücken, so führen doch viele von ihnen weiterhin eine Art von Nomadenleben – gleich den Zigeunern, mit denen man sie aber nicht verwechseln darf – und ziehen, sobald das Wetter erlaubt, mit Plachenwagen und neuestens mit alten Automobilen weit in der Welt herum; sie begegnen einem unten in der Camargue, recht häufig auch im französischsprachigen Jura. Ihre traditionellen Handwerke sind Korbflechten, Scherenschleifen, Kesselflechten.» Als Beispiel der der abwertenden Haltung gegenüber den Jenischen in seiner engeren Heimat, verweist er auf folgenden Fall: «Bis zu

14 Patrick Willisch: Die Einbürgerung der Heimatlosen im Kanton Wallis (1850–1880). Fremd im eigenen Land, Visp 2001: 116 ff.

der Anlage des Stausees war zum Beispiel das Fischen im Einsiedlerland, da es als ehrlos galt, zur Hauptsache dieser besonderen Klasse vorbehalten. Von einem jungen Freunde weiss ich, dass er, als er fischen gehen wollte, vom Vater grimmig ausgescholten wurde: «Schäm dich!» » Birchler merkt an, dass die Einbürgerung keineswegs ein Ende der Diskriminierung bedeutete: «Nach 1851 wussten einzelne Gemeinden diese Neubürger gegen Entgelt und entsprechende schriftliche Erklärung nach Amerika abzuschieben.»¹⁵ Die letzten beiden Sätze, die Birchler den jenischen «Parias» widmet, sind jedoch der Sichtweise ihrer Verfolger entnommen. Er schreibt: «Andere Gemeinden stöhnen unter ihrer Last.» Und: «Übrigens sind an verschiedenen Orten einzelne Stämme altbürgerlicher Familien meist durch Heirat in diese Klasse hinabgesunken.»¹⁶ Diese beiden Formulierungen entsprechen der Darstellung von Josef Jörger und Alfred Siegfried, die den antiziganistischen Diskurs in der Schweiz des 20. Jahrhunderts prägten,¹⁷ wobei Ersterer auch die Theoreme von Robert Ritter, des Leitwissenschaftlers des nazistischen Antiziganismus, stark beeinflusste.

2 Der Psychiater Josef Jörger und seine Theorie über die «Entartung» der Jenischen

Der Psychiater Josef Jörger (1860–1933) aus Vals in Graubünden war Gründer und langjähriger Leiter der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur. Mit Unterstützung führender «Rassenhygieniker» wie Auguste Forel, Eugen Bleuler, Ernst Rüdin und Alfred Ploetz publizierte Jörger ab 1905 seine die Jenischen diffamierenden Theoreme.¹⁸ Er vertrat darin die Meinung, einzig die konsequente Wegnahme der jenischen Kinder aus ihren Familien und aus ihrer Kultur, ihre radikale Verpflanzung in ein nicht-jenisches Umfeld sowie die Verhinderung von Heiraten unter Jenischen und die Förderung

15 Beispiele dazu in Thomas Dominik Meier/Rolf Wolfensberger: «Eine Heimat und doch keine», Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert), Zürich 1998: 513f.

16 Alle Zitate aus Linus Birchler: Vielfalt der Urschweiz, Olten 1969: 118 ff.

17 Zum antiziganistischen Diskurs des 19. und des 20. Jahrhunderts vgl. Thomas Huonker: Fremd- und Selbstbilder von «Zigeunern», Jenischen und Heimatlosen in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts aus literarischen und anderen Texten, in: Herbert Uerlings/Iulia-Karin Patrut: «Zigeuner» und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion. Frankfurt am Main 2008 (im Druck). Dieser etwas ausführlichere Text beschäftigt sich mit einem Fallbeispiel eines aufgrund eines Gutachtens des 1934 an der Berner Klinik Waldau wirkenden deutschen Nazi-Psychiaters Herbert Jancke in der Schweiz kastrierten und lebenslanglich internierten Sinto.

18 Josef Jörger: Die Familie Zero. In: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschliesslich Rassen- und Gesellschaftshygiene 1905, Nr. 2: 495–559.

von Heiraten Jenischer mit Nicht-Jenischen könne die Folgen der von ihm in dieser Gruppe kollektiv diagnostizierten «Erbmängel», wie «moralischer Schwachsinn» und «Vagantität» respektive «Wandertrieb», abschwächen.¹⁹

Die Ursache dieser kranken «Entartung»²⁰ in den von ihm untersuchten Familien, deren als «jennische» bezeichnete Sprache er in einem Glossar dokumentierte²¹ und mit dem Wörterbuch von J. R. Train²² abglich, sah Jörger nicht in der nomadischen Lebensweise. Dieser sprach er durchaus gesundheitsfördernde Züge zu, «wirken doch der Aufenthalt im Freien, das Wandern in Wind und Wetter, das Nächtigen im duftigen Heustall, unter Büschen und Tannen so stählend und abhärtend, dass auch die Anhänger und Förderer der vortrefflichen Landerziehungsheime ihre helle Freude daran haben müssten».²³ Vielmehr zählte Jörger folgende Punkte als Ursachen der angeblichen «Entartung» der Jenischen auf: Alkoholismus, «Unsittlichkeit» und «hereditäre Armut» als «exogene Faktoren»²⁴, wobei er wie Auguste Forel im Alkohol als Grund der «Keimverderbnis» eine direkte chemisch-biologische Einwirkung auf das Erbgut sah.²⁵ Auch Geschlechtskrankheiten, insbesondere die Syphilis, schrieb er Direktschädigungen des Erbguts zu²⁶, gleichzeitig konstatierte er im jenischen Erbgut «manche der degenerativen Elemente dieser Sippe», ein Bündel «endogener Faktoren», die «von den Ahnen der Mutter auf dem Wege gewöhnlicher Vererbung herrühren» würden.²⁷ «Nach allgemeiner Meinung soll der Hang zum Vagabundieren durch fremde, leichtsinnige, vagabundierende Weiber in das Geschlecht hineingekommen sein und sich durch ebensolche Heiraten weiter erhalten haben. Diese Ansicht ist zweifellos richtig.»²⁸ Die «allgemeine Meinung», welche Jörger durch ihre wiederholte Nennung wissenschaftlich fundieren wollte, war die der sesshaften Talbewohnerschaft, wobei Jörger diesen, soweit sie untereinander heirateten, «Rassenreinheit» bescheinigt: «Die Heimat der

19 Er empfahl dieses Vorgehen ausdrücklich in einem Vortrag vor Fürsorgebeamten, gedruckt als Josef Jörger: Die Vagantenfrage. In: Der Armenpfleger, 1925, Nr. 2: 17–21; Nr. 3: 25–30; Nr. 4: 33–36.

20 Josef Jörger, Psychiatrische Familiengeschichten, Berlin, 1919: 4.

21 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 3; das Glossar S. 66–69.

22 J. R. Train: Chochemer Loschen, Woerterbuch der Gauner- und Diebs- vulgo Jenischen Sprache, nach Criminalacten und den vorzüglichsten Hülfquellen für Justiz-, Polizei- und Mautbeamte, Candidaten der Rechte, Gendarmerie, Landgerichtsdienere und Gemeindevorsteher, Meissen 1833 (Neudruck unter dem Titel «Wörterbuch der Gauner- und Diebessprache», Leipzig o.J.).

23 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 4.

24 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 4.

25 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 16.

26 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 16.

27 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 16.

28 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 6.

Zero [Deckname für Familie Stoffel], Xand [Vals], ist ein einsames Bergtal der Schweiz von 700-800 Einwohnern, das bis in neuere Zeit eine Oase im vollen Sinne des Wortes, durch geographische, sprachliche, religiöse und politische Schranken von der Umgebung stark abgeschlossen war, also ein Ort, wo sich Rasseneigentümlichkeiten und Rassenreinheit sehr gut entwickeln und halten konnten.»²⁹

Seine durch Meidung «fremder Weiber» «rassenrein» gebliebene eigene Volksgruppe, die Walser, schildert Jörger in folgenden Worten: «Die Einwohner unseres Tales, ein Zweig der sog. Deutschen Walserkolonien, sind allgemein arbeitsame Bauersleute, sparsam, ernst, vorsichtig; wie die Söhne des Gebirges religiös, sittenstreng und nüchtern. In den meisten Familien gibt's und gab's jahrein, jahraus überhaupt keinen Alkohol. Familiensinn, Kindes- und Elternliebe, Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle und eine durchgehends gute geistige Begabung werden ihnen nachgerühmt.»³⁰ Diese als so gesund und tüchtig gerühmten eigenen Leute setzt Jörger nun in Kontrast zum «interessanten Völklein»³¹ der jenisch sprechenden «Vaganten» in Vals und in anderen Bündner Tälern, das erblich schwer geschädigt und weitgehend «schwachsinnig» sei: «Bei solchen jahrhundertlangen Schädigungen lässt sich's voraussehen, dass dem eingeborenen Vaganten ein vom Urahn begründetes, vom Ahnen gehäuftes, unheilvolles Erbe von moralisch-ethischem Schwachsinn zufallen musste.»³²

3 Übernahme und Verbreitung antijenischer Vorurteile durch den Psychiater Robert Ritter im Rahmen nazistischer Rassenideologien

Die Rezeption der rassistischen Theoreme Jörgers durch den deutschen Psychologen und Mediziner Dr. Dr. Robert Ritter (1901–1951) trug zu deren verheerenden weiteren Verbreitung bei. Vermutlich anlässlich seines Praktikums (1931/1932) an der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli in Zürich auf das Werk Jörgers aufmerksam geworden, zitiert Ritter diesen 1935 in einem Referat.³³ Ritters Publikationen und die systematische «Erfassung»

29 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 2.

30 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 2.

31 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 1.

32 Jörger, Familiengeschichten, 1919: 4.

33 Robert Ritter: Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und «asozialen Psychopathen», in: Hans Harmsen/Franz Lohse (Hg.): Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin, 26. August bis 1. September 1935, München 1936: 713–718: 713.

von «Zigeunern» durch ihn und seinen Mitarbeiterstab waren Vorarbeit und Bestandteil der Verfolgung und Vernichtung von hunderttausenden Sinti, Roma und Jenischen im Dritten Reich.³⁴

Das Theorem Ritters vom «larvierten Schwachsinn», der unter «Vagabunden, Jaunern und Räubern», wie er die Jenischen im Titel seiner Habilitationsschrift nannte,³⁵ verbreitet sei, zeigt deutliche Bezüge zu den Auffassungen Jörgers; Ritter bezieht sich ausdrücklich auf schweizerische Informationsquellen.³⁶ Die diffamierende Pauschaldiagnose des kollektiven erblichen Schwachsinn der Bündner Jenischen wird so zwanzig Jahre später auf den von Ritter erforschten «Menschenschlag» übertragen: «Diese schwachsinnigen Strolche haben ihr unstetes Wesen, ihren Hang zur Landstreicherei und zum Herumlungern im Freien von ihren heimatlosen Vorfahren geerbt.»

³⁷ Ritter schildert deren Lebensweise um 1870, negative Stereotype kolportierend und in diffamierender Wortwahl: «Sie besitzen einen Karren, auf dem sie Bettzeug und Kochgeschirr mit sich führen, die Fähigeren haben vor diesem einen Esel gespannt oder nennen sogar ein Pferd und einen Planwagen ihr eigen. Die Weiber handeln mit Geschirr, Spitzen oder Kurzwaren, nebenher aber betteln sie, sagen wahr, verkaufen Heilkräuter und fangen Geflügel mit geschickter Hand. (...) Sie sprechen noch untereinander die jenische Sprache und erweisen sich als die geborenen Gauner. Unter dem Landvolk kennen sie sich aus und wissen die Dummen unter ihm zu betrügen. Einzelne verstehen auch die Sprache der Zigeuner und haben ein Zigeunerbastardmädchen zur Frau.»³⁸ Anhand der Sprache unterscheidet Ritter folglich den in seiner Habilitationsschrift dargestellten «Menschenschlag» der Jenischen von den «Zigeunern», den Sinti und Roma. In enger Zusammenarbeit mit Polizeistellen verfolgte er später in seiner Funktion als Leiter der rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt die systematische Erfassung dieser beiden Bevölkerungsgruppen, mit dem Ziel einer darauf folgenden Deportation in Arbeits-, Konzentrations- und Vernichtungslager.³⁹

34 Vgl. u.a. Benno Müller-Hill: Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933–1945, Hamburg, 1984; Romani Rose: «Den Rauch hatten wir täglich vor Augen...» Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg, 1999.

35 Robert Ritter: Ein Menschenschlag, Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 9 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von «Vagabunden, Jaunern und Räubern», Habil, Tübingen, Leipzig, 1937.

36 Ritter, Menschenschlag, 1937: 9: 81.

37 Ritter, Menschenschlag, 1937: 107.

38 Ritter, Menschenschlag, 1937: 105.

39 Zur Darstellung der Jenischen bei Ritter und anderen «Erbärzten» und «Kriminalbiologen» der Nazizeit vgl. Andrea d’Arcangelis: Die Jenischen, verfolgt im NS-Staat

Auch Professor Ferdinand von Neureiter, Leiter der kriminalbiologischen Forschungsstelle beim Gesundheitsamt in Berlin, übernahm 1941 die von Jörger in Bezug auf jenische Familien aus dem Graubünden formulierte und von Ritter auf süddeutsche Jenische übertragene These von der «erblichen Minderwertigkeit» der Jenischen, «derzufolge die soziale Tauglichkeit eines Menschen in hohem Masse davon abhängt, ob er blutmässige Beziehungen zum Gauner- und Vagantenschlag besitzt oder nicht. Je mehr Jenische sich unter den Vorfahren eines Individuums finden, um so asozialer und krimineller ist die Lebensführung des betreffenden Abkömmlings».⁴⁰

4 Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» – Vollzug der Empfehlungen Josef Jörgers

Josef Jörger ist nicht nur ein Anreger der rassistischen Forschungen Robert Ritters, sondern er ist auch der immer wieder als prestigieöser wissenschaftlicher Experte zitierte *spiritus rector* der Praktiken des in die schweizerische Stiftung Pro Juventute eingebetteten von 1926 bis 1973 bestehenden «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Diese Organisation betrieb mit behördlicher Unterstützung systematisch gewaltsame Kindswegnahmen, mit dem Ziel, die jenische Volksgruppe, den «Verband des fahrenden Volkes», zu beseitigen.⁴¹

1934–1944. Diss. Hamburg 2006; zur Verfolgung der Sinti und Roma durch Ritter und sein Team vgl. neben den weiter oben zitierten Arbeiten auch: Joachim Hohmann: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. «Zigeunerforschung» im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt a. M., 1991; Ulrich Hägele (Hg.): Sinti und Roma und wir. Ausgrenzung, Internierung und Verfolgung einer Minderheit, Tübingen, 1998; Karola Fings/Frank Sparing: Rassismus – Lager – Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln, Köln 2005.

40 Ferdinand von Neureiter: Kriminalbiologie, Berlin, 1941: 43, Fn. 3. Von Neureiter war auch Herausgeber des Handwörterbuchs der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik. Berlin, 1940.

41 Vgl. Edith Gerth: Kinderraubende Fürsorge. Die Umerziehung der Schweizer Jenischen durch die Stiftung Pro Juventute, in: Mark Müntzel/Bernhard Streck (Hg.): Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens, Giessen, 1981: 129–166; Maria Maassen-Lombardi: Die vormundschaftliche Fürsorge des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Eine qualitative Analyse von acht Einzelakten, die im Lauf der Fürsorge entstanden. Lizentiatsarbeit. Zürich, 1982 (diese Arbeit wurde durch den Rechtsdienst der Pro Juventute jahrelang gesperrt); Thomas Huonker: Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe, Zürich, 1987; Sylvia Thodé-Studer: Les Tsiganes Suisses – La marche vers la reconnaissance, Lausanne, 1987; Walter Leimgruber/Thomas Meier/Roger Sablonier: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im schweizerischen Bundesarchiv, Bern, 1998; Bernadette Kaufmann:

Treibende Kraft bei der Gründung der Stiftung Pro Juventute im Jahr 1912 war Ulrich Wille junior (1877–1958), ein Verehrer des deutschen Kaiserreichs, nach dem ersten Weltkrieg ein persönlicher Freund von Rudolf Hess und finanzieller Förderer von Adolf Hitler in der Zeit vor deren Münchner Putsch. Wille meldete 1933 seine Genugtuung über Hitlers Machtergreifung an Hess und traf Hess und Hitler 1934 noch einmal in München.⁴² Bis zu seinem Tod 1958 war er als Stiftungskommissionspräsident der Pro Juventute tätig, in deren Stiftungsrat stets auch ein Bundesrat vertreten war.

Es war der eingangs zitierte Bundesrat Giovanni Motta (1871–1940), der die Organe der Pro Juventute in einem Brief vom 12. Juni 1923 betreffend Kinder einer jenischen Familie dazu anregte, sich «die nötigen Mittel auszudenken, um zu versuchen, die armen Kinder zu retten».⁴³

Chef dieses «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», mit welchem die jenischen «Vagantensippen» aufgelöst werden sollten, war Alfred Siegfried (1890–1972), ein ehemaliger Gymnasiallehrer in Basel, der wegen sexuellen Missbrauchs eines Schülers psychiatrisiert und verurteilt worden war.⁴⁴ Die von ihren Familien getrennten jenischen Kinder, von denen er einige Hunderte bevormundete, waren ihm und seinem Nachfolger Peter Doebeli schutzlos ausgeliefert – letzterer war zu Beginn der 1960er Jahre ebenfalls wegen sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener in Zürich verurteilt worden.⁴⁵ Weitere jenische Mündel des «Hilfswerks» wurden in Anstalten oder von Pflegeeltern sexuell missbraucht. Diese Nötigungen sowie die im Rahmen der unseligen

Kinder zwischen Rädern. Kurzfassung des Forschungsberichts „Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“, Zürich 2001; Thomas Meier: Die Verfolgung der Jenischen durch das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ (1926–1973). In: Dietmar Sedlacek et. al. (Hg.): „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Aussenseiter, Zürich 2005: 157–171; Thomas Meier: Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs in der Schweiz 1850–1970, in: Michael Zimmermann (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007: 226–239.

42 Zu den Beziehungen von Ulrich Wille jun. zu Rudolf Hess und Adolf Hitler vgl. Hans-Adolf Jacobsen: Karl Haushofer. Leben und Werk. Band I: Lebensweg 1869–1946 und ausgewählte Texte zur Geopolitik, Boppard o. J.: 471 f., 474; Willi Gautschi: Hitlers Besuch in Zürich 1923, in: Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 29. 12.1978; Alexis Schwarzenbach: Die Geborene. Renée Schwarzenbach-Wille und ihre Familie, Zürich 2004: 167 ff., 277 ff.

43 Faksimiles des Briefs des Basler Jugendanwalts H. Kestenholz vom 23. April 1923 an Bundesrat Motta und dessen Brief vom 12. Juni 1923 an die Pro Juventute online (Stand 18. März 2008) auf http://www.landesgeschichte.ch/downloads/KdL_Dokumente_1-5.pdf.

44 Thomas Huonker/Regula Ludi: Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus, Zürich 2001: 43, Fussnote 70.

45 Huonker, *Fahrendes Volk*, 1987: 244.

Tradition der Kinder-Verdingung⁴⁶ oder bei langjähriger Unterbringung in Erziehungs- und Arbeitsanstalten erlittenen Behandlungen der jenischen Zöglinge des sogenannten Hilfswerks wurden lange totgeschwiegen respektive mit rührseliger Propaganda der Pro Juventute zugedeckt. Einige wenige jenische Kinder kamen per Adoption in begütertere nicht-jenische Familien. Erst in den 1968er Jahre wurde das Vorgehen des so genannten «Hilfswerks» kritisch publik gemacht,⁴⁷ was zu dessen Auflösung im Frühsommer 1973 führte. Die in den Jahren zuvor ihren Familien entrissenen Kindern waren jedoch noch weit bis in die 1980er Jahre von Familientrennungen, Heimeinweisungen und anderen einschneidenden Zwangsmassnahmen betroffen.

Alfred Siegfried publizierte 1964 in «Kinder der Landstrasse» eine Gesamtbilanz seines «Hilfswerks», das von 1930 bis 1967 vom Bund subventioniert und durch Beiträge der Kantone und Gemeinden, Erträge aus Fonds und Spenden unterstützt worden war.⁴⁸ Er verweist dort in einer kurzen Liste ausgewählter Literatur noch 1964 auf Schriften Ritters.⁴⁹ Auch in diesem Buch huldigt Siegfried, wie schon in seinen früheren Schriften, den Lehren Jörgers und Ritters, die beide in der mit «eugenischen» und «rassenhygienischen» Schriften reichlich bestückten Bibliothek der Pro Juventute vertreten

46 Vgl. u.a. Jürg Schoch/Heinrich Tuggener/Daniel Wehrli (Hg.): Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder – Heimkinder – Pflegekinder – Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschen Schweiz, Zürich, 1989; Marco Leuenberger: Verdingkinder. Geschichte der armenrechtlichen Kinderfürsorge im Kanton Bern 1847–1945. Lizentiat. Fribourg, 1991; Lotty Wohlwend/Arthur Honegger: Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz, Frauenfeld 2004; Mirjam Hässler: «Die irrige Auffassung, ein Pflegekind sei ein Verdienstobjekt». Das Kost- und Pflegekinderwesen im Kanton Basel-Stadt im 19. und im frühen 20. Jahrhundert. Lizentiat. Basel 2005; Vereinigung Verdingkinder suchen ihre Spur (Hg.): Bericht zur Tagung ehemaliger Verdingkinder, Heimkinder und Pflegekinder am 28. November 2004 in Glattbrugg bei Zürich, Zürich 2005.

47 Sergius Golowin: Zigeuner-Geschichten. Bern, 1966; Hans Caprez: Fahrende Mütter klagen an. In: Schweizerischer Beobachter, Glattbrugg, Nr. 7/15. April 1972: 26–29; Ders.: Zwangsmassnahmen gegen Fahrende 1, in Nr. 16/31. August 1972: 5–7; Ders.: Zwangsmassnahmen gegen Fahrende 2, Nr. 17/14. September 1972: 8–15; Ders.: Zwangsmassnahmen gegen Fahrende 3, in Nr. 18/28. September 1972: 16–20; Ders.: Die Tragödie von Pro Juventute, in Nr. 19/16. Oktober 1972; Sergius Golowin/Mariella Mehr: Die Zigeuner – Minderheiten in der Schweiz – Autobiografisches einer Jenischen – Zigeunerverfolgung. In: focus, Zürich, März 1973, Nr. 39: 8–16

48 Alfred Siegfried: Kinder der Landstrasse, Zürich, 1964.

49 Siegfried: Kinder, 1964: 118. Neben Ritters Habilitationsschrift von 1937 verweist er auf Robert Ritter: Zigeuner und Landfahrer, in: Der nichtsesshafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Grossdeutschen Reich, München, 1939: 71–88.

waren.⁵⁰ Siegfried übernahm insbesondere die These Jörgers vom «erblichen Schwachsinn» der Jenischen und diagnostizierte als Nichtmediziner die rund 600 jenischen Mündel seines «Hilfswerks»: «Der Anteil der Schwachsinnigen (...) zeigt die erschreckende Zahl von 37,7, für den Stamm Wolzer [Familie Waser] sogar 60 Prozent.»⁵¹

Wenn auch Siegfried die Meinung Jörgers teilte, dass Eheschliessungen Jenischer mit «tüchtigen» nicht-jenischen Partnern gegenüber Ehen unter Jenischen zu fördern seien, und die Chancen der Kinder, «tüchtige» Bürger zu werden, erhöhe, so standen doch sämtliche Nachkommen unter dem Verdikt der «erblichen Minderwertigkeit»: «Schon durch den Urgrossvater sind die jungen Menschen, um die es sich handelt, recht eigentlich zu geistiger Minderwertigkeit prädestiniert.»⁵²

Mit der von zahlreichen beamteten Psychiater immer wieder bestätigten Diagnose Schwachsinn sorgte Siegfried in vielen Fällen für langjährige, oft auch lebenslängliche Einsperrung seiner Mündel. Damit zielte er auch auf die Senkung der Geburtenrate der jenischen Volksgruppe: «Indem wir besonders gefährdete Jugendliche (hauptsächlich hochgradig schwachsinnige und geistig anormale) nach Erreichung der Volljährigkeit unter Vormundschaft stellen, nötigenfalls internieren liessen, arbeiteten wir (zum Teil unter grossen Schwierigkeiten und gegen deutliche Widerstände) einer hemmungslosen Vermehrung untüchtiger Elemente entgegen.»⁵³

Das Ziel der Massnahmen des «Hilfswerks» war es, aus den ihren Familien entrissenen jenischen Kindern «rechtschaffene, tüchtige Menschen» zu machen. Die traumatisierenden Methoden und Vorgehensweisen des Hilfswerks und der beteiligten Institutionen und Personen und die dabei entstehenden schweren psychischen Wunden, die ihre Opfer oft lebenslänglich zeichneten und stigmatisierten, betrachtete Siegfried als sinnvoller als ein Leben nach jenischen Traditionen, welches er mit einem Leben in «Müssiggang» und als «Rechtsbrecher» gleichsetzte. Siegfried schrieb: Es «mag bei dem einen oder andern unserer Schützlinge die unvorbereitete Trennung von der Familie so sehr schockartig gewirkt haben, dass sie ein ganzes Leben hindurch nicht überwunden wird. Dabei muss aber wohl auch die Frage erhoben werden, was denn letzten Endes wünschenswerter sei, ein anscheinend seelisch gesunder (sie sind es nach unseren Beobachtungen fast alle nicht!) Rechtsbrecher, Trinker

50 Vgl. die abgebildete Seite aus deren Katalog von 1942 in Huonker, *Fahrendes Volk*, 1987: 97.

51 Siegfried, *Kinder*, 1964: 54.

52 Alfred Siegfried: Hat es sich gelohnt? In: *Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse*, Jahresbericht Nr. 45, Oktober 1961: 1–3, 1.

53 Alfred Siegfried: Geldsorgen. In: *Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse* Nr. 32, September 1948, Hg. Pro Juventute, Zürich: 1–3: 1.

und Müssiggänger oder ein in irgendeiner Hinsicht etwas sonderbarer, aber im allgemeinen rechtschaffener und tüchtiger Mensch.»⁵⁴

Bei der Erziehung seiner jenischen Mündel zu «brauchbaren Arbeitern» schlug es wie gesagt für Siegfried positiv zu Buche, wenn sie keinen Nachwuchs hatten. Zu einem seiner Opfer aus der Obervazer Familie Moser, die er wie Jörgler mit dem Pseudonym Markus belegte, formulierte Siegfried folgende Sätze: «Kürzlich wollte er sogar heiraten. Da habe ich aber energisch abgeraten und Vorkehrungen getroffen, dass aus dieser Sache nichts wurde. Denn wenn es schon nicht gelingt, einen halb närrischen, haltlosen Menschen zu einem brauchbaren Arbeiter zu erziehen, so möchte ich doch mit meiner jahrelangen Fürsorge erreicht haben, dass der Unglücksrabe nicht auch noch eine Familie gründet und, wer weiss, ein Schärlein ebenso unglückliche Kinder auf die Welt stellt.»⁵⁵

5 Hindernisreiche und verzögerte kritische Aufarbeitung

Die von den Betroffenen seit 1975 geforderte wissenschaftliche Untersuchung dieses Abschnitts der Verfolgungsgeschichte der Jenischen in der Schweiz wurde mittels jahrzehntelanger Aktensperre und durch die Ablehnung eines von den Betroffenen unterstützten Forschungsprojekts durch den Nationalfonds im Jahr 1987 stark verzögert. 1986 hatte sich der damalige Bundespräsident Alfons Egli offiziell für das den schweizerischen Jenischen angetane Unrecht entschuldigt.⁵⁶ Erst 1998 erschien eine von der Regierung finanzierte Kurzstudie dazu.⁵⁷ Seit 2003 sind, nachdem die kritische wissenschaftliche Aufarbeitung des Geschehens von den Betroffenen auch weiterhin verlangt wurde, drei unterschiedliche Projekte des schweizerischen Nationalfonds in Arbeit.⁵⁸

54 Siegfried, Kinder, 1964: 35.

55 Alfred Siegfried: Valentin Markus, einer von Vielen (Teil 3). In: Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse Nr. 26, September 1941, Hg. Pro Juventute, Zürich: 3–4, 4.

56 Vgl. den Wortlaut der Entschuldigung in Huonker, *Fahrendes Volk*, 1987: 113 f.

57 Leimgruber/Meier/Sablonier, *Hilfswerk*, 1998.

58 Ein Projekt unter der Leitung von Thomas Huonker: *Unterwegs zwischen Verfolgung und Anerkennung. Formen und Sichtweisen der Integration und Ausgrenzung von Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz seit 1800 bis heute*. Vgl. <http://www.sifaz.org/entstehungsprojekt.html> (dieses Projekt wurde nicht verlängert und bislang auch nicht mit Zusatzmitteln versorgt); ein Projekt unter der Leitung von Georg Jäger: *Die Jenischen in den Bündner Gemeinden im 19. und 20. Jahrhundert*, vgl. http://www.nfp51.ch/d_module.cfm?Projects.Command=details&get=27 (Stand 7. Oktober 2007), (dieses Projekt wurde mit Zusatzmitteln versorgt); ein Projekt unter der Leitung von Thomas Meier und Roger Sablonier: *Aktenführung und*

Das geschehene Unrecht wurde mit minimalen «Wiedergutmachungszahlungen» an die noch lebenden Opfer in den Jahren 1988 bis 1992 in der Höhe von 2000 bis 20'000 Franken behördlich abgegolten. Obwohl das systematische Vorgehen gegen die Volksgruppe der Jenischen von jüngeren Vertretern der Rechtswissenschaft als Officialdelikt des Begehens von unverjährbaren Tatbeständen des Völkermords gemäss Artikel II der diesbezüglichen UNO-Konvention charakterisiert wird,⁵⁹ gibt es bis heute trotz verschiedener Anläufe seitens der Verfolgten keine juristische Aufarbeitung auf dem normalen Rechtsweg.

Die wiederholt genannte Zahl von rund 600 jenischen Kindern, welche das «Hilfswerk» der Pro Juventute ihren Familien entriss, um sie ihrer Tradition, Kultur und Sprache zu entfremden und der Mehrheitsbevölkerung zwangsweise zu assimilieren, beziffert nur einen Teil der Jenischen, die konkrete Verfolgungsmassnahmen erleiden mussten. Vergessen gehen bei dieser Zahl zunächst die von den Kindswegnahmen ebenfalls schwer getroffenen Eltern. Eine aktive und gezielte Jenischenverfolgung betrieben zudem auch diverse kantonale Amtsvormundschaften vor allem der Innerschweiz sowie das Seraphische Liebeswerk Solothurn mit seinen Filialen in weiteren Kantonen. Das seraphische Liebeswerk verweigerte den genannten Forschungsprojekten die Akteneinsicht. Eine gezielte Erforschung anderer Regionen, etwa der Innerschweiz, analog zum erwähnten Projekt Jäger für Graubünden, steht noch aus. Jedoch finden sich im Bestand der Akten der ursprünglich von Alt-Bundesrat Alfons Egli präsidierten «Fondskommission» zur so genannten «Wiedergutmachung» erschütternde Dokumente auch zu dieser weiteren grossen Anzahl von Opfern der systematischen Kindswegnahmen aus der Gruppe der Jenischen. Ebenso sind dort Fälle von Zwangssterilisationen dokumentiert. Die Gesamtheit der von diesen verschiedenen Verfolgerorganisationen angerichteten zahlenmässigen Dezimierung, kulturellen Unterdrückung, gezielten ethnischen Umplatzierung und Zwangsassimilierung an

Stigmatisierung. Institutionelle Ausschlussprozesse am Beispiel der Aktion «Kinder der Landstrasse» 1926–1973, vgl. http://www.nfp51.ch/d_module.cfm?Projects.Command=details&get=30 (Stand 7. Oktober 2007), (auch dieses Projekt wurde mit Zusatzmitteln versorgt).

59 Vgl. Lukas Gschwend: Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute – ein Fall von Völkermord in der Schweiz? In: Andreas Donatsch/Marc Forster/Christian Schwarzenegger (Hg.): Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte. Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag. Zürich 2002: 373–392; Nadja Capus: Ewig still steht die Vergangenheit? Der unvergängliche Strafanspruch nach schweizerischem Recht. Bern 2006. Capus kommt S. 96 ausdrücklich zur Schlussfolgerung, dass die zuständigen juristischen Instanzen von sich aus diese Frage zu untersuchen und zu beurteilen haben; dies wurde jedoch auch seitdem unterlassen.

die Mehrheitsgesellschaft fügte der Minderheit der Jenischen in der Schweiz schwersten Schaden zu. Die Aktion zielte auf deren Vernichtung als Gruppe mit eigener Kultur und Lebensweise.

Als Beispiel der Aktivitäten des Seraphischen Liebeswerks zitiere ich hier die Begründung für 5000 Franken «Wiedergutmachungszahlung» an eine bis 1987 – also weit über das offizielle Ende der Jenischenverfolgung durch Schliessung des Pro-Juventute-»Hilfswerks» hinaus – von Zwangsmassnahmen betroffene Jenische: «1966 – als der Vater in der Klinik weilte – wurden die drei Kinder X, [*19]61, Y, [*19]63, und Z, [*19] 65, der Mutter aus dem Wohnwagen in Eschenz TG vom Seraphischen Liebeswerk unter Hilfe der Polizei weggenommen, nach Solothurn gebracht und von dort ins St. Josefsheim nach Grenchen eingewiesen. X musste dort bis zum 16. Altersjahr verbleiben und hatte während dieser Zeit wegen ihrer jenischen Zugehörigkeit beträchtlich zu leiden. Anschliessend folgten verschiedene Platzierungen als Billigarbeitskraft in Land- und Hauswirtschaft, bis es der Mutter gelang, die Kinder wieder zu sich zu nehmen. Die Mutter, Z und Y wurden von der alten Fondskommission bereits beurteilt. Ihnen wurden je Fr. 5000.- zugesprochen. X weilte zu dieser Zeit in Frankreich und meldete sich deshalb erst später. Sie lebt im Wohnwagen in sehr ärmlichen Verhältnissen und möchte wieder nach Frankreich weiterziehen, weil dort die Standplätze kostengünstiger seien.» Am 9. April 1992 stimmte die damalige Präsidentin der Fondskommission dem Antrag zu.⁶⁰

6 Fallbeispiel einer zwangssterilisierten Jenischen aus der Innerschweiz

Zum Vorgehen gegen Jenische aus dem Kanton Schwyz durch die dortigen Vormundschaftsbehörden, in diesem Fall die von Einsiedeln, sei hier folgendes Beispiel dargestellt: Eine jenische Mutter hatte sich von ihrem Mann getrennt, ohne sich von ihm scheiden zu lassen. Ihre älteren Kinder waren bereits zu Beginn der 1950er Jahre behördlich in Heimen platziert worden. Sie lebte mit einem Berner Fahrenden zusammen im Wohnwagen und brachte im Herbst 1954 in einer Berner Gemeinde ihr sechstes Kind namens B. K. zur Welt, eine Tochter. Die örtliche Fürsorgerin «teilt am 23. 12. 1954 mit, dass das Kind bei der Mutter gut aufgehoben sei».⁶¹ Doch die Vormundschaftsbehörde Einsiedeln liess sich am 14. Mai 1955 die 33jährige Mutter polizeilich zuführen und protokollierte folgendes Verfahren: «Durch

60 Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1995/235, Behältnis 7, Dossier 4.

61 Protokoll der 36. Sitzung des Waisenamtes Einsiedeln, 28. Dez. 1954. Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1995/235, Behältnis 23.

den Waisenamtspräsidenten und Bezirksammann wird ihr eröffnet, dass ihr 1. die elterliche Gewalt über alle Kinder entzogen werde, 2. dass sie gemäss Art. 370 ZGB entmündigt und bevormundet werde, 3. dass sie versorgt werde.» Unter «versorgt» verstand die Behörde die Einweisung in die Schwyzer Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach. Die Vorgeführte sagte dazu, «weinend», wie das Protokoll festhält, sie glaube, «ihre Elternrechte selbst ausüben zu können». Doch die Mutter wurde erst frei gelassen, nachdem sie, ohne Anwalt der mehrköpfigen männlichen Behörde gegenüber stehend, polizeilich eingeschüchtert und unter Drohung der Einsperrung in die Zwangsarbeitsanstalt, folgende Beschlüsse akzeptiert hatte: «1. Der Frau A. K. wird die elterliche Gewalt über ihre 6 Kinder entzogen. 2. Die Kinder werden durch den Vormund versorgt. 3. Frau A. K. wird pflichtig erklärt, für ihre 6 Kinder monatlich Fr. 150.– zu leisten (...) Leistet Frau A. K. diese Zahlung nicht (...), dann wird Frau A. K. in eine Anstalt versorgt. 4. A. K. wird bevormundet gemäss Art. 370 ZGB.» Abschliessend beschloss die Behörde, A.K. «am 15. Mai versuchsweise und unter Bedingung der Einhaltung von Ziff. 3 dieses Beschlusses zu entlassen» und hielt fest: «Dieses Einvernahmeprotokoll wurde der Frau A. K. am 14. Mai 1954 vorgelesen.»⁶²

Frau A. K. und ihrem Berner Partner gelang es 1961, zwei ihrer älteren Kinder in einem Kinderheim in Rheineck zu besuchen und wieder zu sich zu nehmen. Hierauf beschloss das Waisenamt Einsiedeln: Der Amtsvormund «erhält Auftrag, Frau A. K. (...) jeden Besuch der Kinder zu verbieten unter Androhung einer strafrechtlichen Verfolgung im Wiederholungsfalle».⁶³ So verblieben die Kinder isoliert in diversen Heimen der ganzen Schweiz, ohne jede Rücksicht auf das Kindeswohl. Sie unterlagen dabei schweren Misshandlungen, die in weiteren, hier nicht zitierten Akten belegt sind. Die Heimkarriere der jüngsten, im Herbst 1954 geborenen und im Mai 1955 von der Mutter getrennten Tochter B. K. beschreibt der Direktor der psychiatrischen Klinik Beverin in Cazis, Graubünden, in Fortsetzung der Terminologie Jörgers und ohne Kritik am desaströsen Vorgehen der Behörden im August 1968: «Pat. ist hereditär schwerstens belastet, stammt aus Vagantenfamilie, kennt ihre Eltern nicht, in Kinder- und Erziehungsheimen aufgewachsen. Bis zur 3. Schulklasse (...) in Einsiedeln im Kinderheim, von da weg in Beobachtungsstationen (...) Fischingen, Iddazell, Lütisburg, Altstätten, schliesslich im katholischen Erziehungsheim für Mädchen in Richterswil. Machte überall grosse Schwie-

62 Alle Zitate aus dem Protokoll der 12. Sitzung des Waisenamtes Einsiedeln, 14. Mai 1955. Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1995/235, Behältnis 23.

63 Protokoll der Sitzung des Waisenamtes Einsiedeln, 14. Oktober 1961. Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1995/235, Behältnis 23.

rigkeiten, lief davon, hatte sicher auch sexuelle Beziehungen mit Männern.»⁶⁴ Unerwähnt bleibt in dieser psychiatrischen Akte, dass B. K. im Kinderheim Iddazell, Fisingen, vom dortigen Priester sexuell missbraucht wurde.⁶⁵

Der Psychiater schrieb weiter: Sie «kam im Februar 1968 ins Burghölzli, nachdem sie in Richterswil einen hysterischen Anfall hatte. Von dort im März 1968 transferiert in ein Töchterheim in Fribourg, wo sie schon am nächsten Tag in der Klinik Marsens aufgenommen wurde. Von dort wieder entwichen am 5. 8. Kam nach Zürich ins Burghölzli und wird schliesslich, da man keinen Ort mehr weiss, wo die Pat. unterzubringen, uns zugeführt.» Auffällig ist die Übereinstimmung der Heimplatzierungen dieser Jenischen unter Einsiedler Zuständigkeit mit jener von Siegfrieds «Hilfswerk»-Mündeln.⁶⁶ Der Direktor von Beverin formulierte weiter, B. K. sei «kaum zu zähmen, andererseits wieder scheu und zurückhaltend, wenn man mit ihr spricht. (...) Sie ist auf einer offenen Abteilung nicht tragbar, ist auch bei uns heute ausgebrochen. Es stellt sich die Frage, ob wir sie nicht dem Vormund zur Verfügung stellen sollen.» Der Psychiater schliesst mit dem Befund: «Diagnose: Schwerst verwaahlte Jugendliche. Névrose d'abandon.»⁶⁷ Dieser Befund ist voll den vormundschaftlichen Fremdplatzierungen anzulasten.

Die weiteren Stationen des Leidenswegs des seiner Herkunft entfremdeten jenischen Mädchens schildert ein anonymer Presseartikel, der auch die Sichtweise ihres Vormunds wiedergibt. Sie kam von 1969–1971 in die Klinik Wil, dann in die Arbeitsanstalt Kalchrain, von dort in die Klinik Münsterlingen, 1973 in die Klinik Schlössli Oetwil.⁶⁸ Ihr Anwalt hielt fest, dass sie später auch in den Kliniken Biel, Herisau und Littenheid weilte. B. K. wurde in einigen dieser Kliniken mit Elektroschocks, in anderen medikamentös behandelt, zudem «insgesamt 6 x am Kopf operiert». Der Direktor der Klinik Littenheid entliess sie schliesslich 1978 definitiv aus der psychiatrischen Behandlung. Dieser Psychiater habe ihr gesagt, «sie sei nie in psychiatrischen Kliniken gewesen, weil sie krank gewesen sei, sondern aus anderen Gründen».⁶⁹ Am 4. Dezember 1980 entliessen die Einsiedler

64 Résumé des Direktors in Beverin, 8.8.1968. Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1995/235, Behältnis 23.

65 Gesprächsnotiz Fondskommission, 23.1.1990. Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1995/235, Behältnis 23.

66 Vgl. z. B. die Lebensläufe von Anita G. und Anna H.-W. in Huonker, *Fahrendes Volk*, 1987.

67 Résumé des Direktors in Beverin, 8.8.1968. Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1995/235, Behältnis 23.

68 «Niemand will die Berta haben», in: *Der schweizerische Beobachter*, Zürich, 15.7.1974: 5 ff.

69 Beide Zitate aus dem Brief des Anwalts von B. K. an die Aktenkommission, 18.4.1990. Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1993/116, Behältnis 10.

Behörden B. K. aus der Vormundschaft. Am 14. Mai 1981 legte der Amtsvormund seine Schlussabrechnung vor. «Die Schuld von Fr. 70'000.– bei der Bezirksfürsorge rührt weitgehend aus Kosten der vielen Heim- und Klinikaufenthalte. Rückzahlungen dürften keine gefordert bzw. erwartet werden, würden doch solche Forderungen B. K., welche gerade dank diesen kostenintensiven Bemühungen endlich selbständig geworden ist, bei weitem ganz einfach überfordern.»⁷⁰

In den Augen der Behörde hatten sich die «kostenintensiven Bemühungen» gelohnt. Der Beschluss vom 4. Dezember 1980, B. K. aus der Vormundschaft zu entlassen, war so formuliert: «Sie hat an ihrem Wohnort einen Freund gefunden und gedenkt an Weihnachten mit ihm Verlobung zu feiern und sich später zu verheiraten. Damit erachtet der Vormund den Zeitpunkt zur Aufhebung der Vormundschaft für gekommen.»⁷¹ Jedoch verschweigt dieses Protokoll den Preis für Vormundschafsaufhebung und Heiratseinwilligung: «1980 wurde sie schwanger, diese Schwangerschaft wurde auf Betreiben ihres Vormundes im 6. Monat abgebrochen. Ohne Zustimmung von Frau K. wurde dieser Eingriff gleich auch zum Anlass genommen, eine Unterbindung vorzunehmen. Dieser Eingriff wurde im Spital Baden vorgenommen.»⁷² Das von ihrem Anwalt geschilderte Verfahren war in der Schweiz keineswegs selten, und zwar, wie nicht nur dieses Beispiel zeigt, auch in katholischen Regionen.⁷³

Für 26 Jahre Wegsperrung in verschiedene Anstalten und Heimen ohne familiäre Sicherheit, aber mit Elektroschocks, Hirnoperationen, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation sowie mit der Folge dauernder körperlicher und psychischer Beeinträchtigung erhielt die Jenische von der Fondskommission 20'000 Franken «Wiedergutmachung».

Es stimmt bitter, dieses Spezial-Verfahren und seine schäbigen Auszahlungen an die verfolgten Schweizer Jenischen mit dem Entscheid eines australischen Gerichts zu vergleichen. Bruce Trevorrow, ein ebenfalls im Zug einer rassistischen Kampagne von der Familie isoliertes Mitglied der «Stolen Generation» der australischen Aborigines, erhielt anfangs August 2007 eine Entschädigung von 525'000 australischen Dollars zugesprochen,⁷⁴ und dies

70 Protokoll der Vormundschaftsbehörde Einsiedeln, 14. Mai 1981. Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1995/235, Behältnis 23.

71 Protokoll der Vormundschaftsbehörde Einsiedeln, 4.12.1980. Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1995/235, Behältnis 23.

72 Brief des Anwalts von B. K. an die Aktenkommission, 18.4.1990. Bundesarchiv, Bestand E 9500.222 (-) 1993/116, Behältnis 10.

73 Vgl. Huonker, Diagnose, 2003: 159–206 ; Spirig-Zünd, Jolanda: Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt: Die Geschichte eines Pflegekindes, Zürich 2006

74 Vgl. Der Standard, Wien, 2.8.2007: «Richtungsweisendes Urteil für ‚Stolen Generation‘ – Ureinwohner erhält 446.000 Dollar Entschädigung wegen Zwangstrennung

bevor sich der Labor-Premierminister Kevin Rudd am 13. Februar 2008 offiziell bei den australischen Indigenen entschuldigte,⁷⁵ was sein konservativer Vorgänger verweigert hatte.

7 Demokratie und Menschenrechte, Mehrheiten und Minderheitenschutz

Die Abkehr von staatlichen Auffassungen, welche die Homogenisierung und Assimilation der Bevölkerung in Form einer kulturelle Gleichschaltung in eine einheitliche «National»- oder «Leit»-Kultur gegenüber der Pflege der kulturellen Vielfalt priorisieren und damit letztlich auf die Auflösung von Minderheiten mit eigener Kultur, Sprache und Lebensweise abzielen, ist in vielen, aber leider nicht in allen Staaten im Gange. Insbesondere strikt zentralstaatliche, von einer traditionell vorherrschenden ethnischen Gruppe beherrschte oder militärisch-autoritär geführte Staaten sind vielfach weit davon entfernt, die Kulturen aller ethnischen und kulturellen Gruppen in gleichberechtigter Weise anzuerkennen und zu fördern; vielmehr neigen sie dazu, Minderheitsethnen entweder ihre Existenz und damit auch ihre Rechte abzuspochen oder ihnen Staatsfeindlichkeit und Separatismus vorzuwerfen. Ohne Rücksicht auf logische Zusammenhänge werden diese beiden sowie weitere minderheitsfeindliche Diskurse oft auch gleichzeitig eingesetzt. Es ist zu hoffen, dass der stete Druck von UNO-Gremien auf solche oft unter Missachtung elementarster Menschenrechte herrschende Regimes weitere Erfolge zeitigt, nach dem Muster der Beseitigung der Apartheid in Südafrika.

Auch die Schweiz wurde seit ihrem UNO-Beitritt (am 10. September 2002) mehrfach von UNO-Gremien gerügt – so wegen der Verschärfung des Asylrechts, wegen fremdenfeindlicher Diskurse einzelner Regierungsvertreter und Parteien, wegen diskriminierend häufiger und intensiver Polizeikontrollen Dunkelhäutiger, mehrfach auch wegen der Einschränkung von Kultur und Lebensweise der Fahrenden durch den immer noch nicht behobenen Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen.

Im Vorfeld der Erarbeitung der neuen schweizerischen Verfassung, in Kraft seit dem Jahr 2000, tat unser Staatswesen in den 1990er Jahren einiges, um auch in bisher vernachlässigten Bereichen als demokratischer multikultureller Rechtsstaat den Minderheitenschutz zu garantieren und rassistischer Diskriminierung die Stirn zu bieten. Es folgte die Einführung eines Gesetzes,

von seiner Mutter vor 50 Jahren»; <http://www.theage.com.au/news/national/stolen-generation-payout/2007/08/01/1185647978562.html> (Stand 15.2.2008).

75 Vgl. Jochen Buchsteiner: 361 Wörter sollen ein Land verändern – Australien entschuldigt sich bei Aborigines. FAZ, 14. 2. 2008.

das ausdrücklich eine Strafnorm gegen Rassismus festschreibt (Artikel 261, Absatz 2 des Schweizer Strafgesetzbuchs, in Kraft seit dem 1. Januar 1995), die Berufung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, kurz EKR (am 1. Juli 1995) und die Einrichtung einer Fachstelle zur Bekämpfung des Rassismus im Generalsekretariat des EDI (2001). Seit kurzem existieren auch kantonale Gremien dieser Art. So betreiben die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn ein Pilotprojekt «Interkantonale Fachstelle gegen Rassismus». Es ist zu hoffen, dass auch andere Kantone sich diesen Bestrebungen anschliessen. Der ursprünglich ebenfalls involvierte Kanton Aargau hat sich inzwischen aus dem Projekt zurückgezogen.⁷⁶ Was in der Schweiz fehlt, ist eine nationale Menschenrechtsinstitution, welche den in ihren Menschenrechten besonders leicht verwundbaren Gruppen wie Migrantinnen und Migranten, nicht oder erst seit kurzem anerkannte Minderheiten, Fahrenden, Dunkelhäutigen, Frauen im Umfeld von Prostitution und Frauenhandel usw. bei der Einforderung und Umsetzung ihrer auch in der Schweiz oft missachteten Rechte Hilfestellung leisten würde. Wie gegen eine solche Institution sperren sich viele Vertreter nach rechts orientierter Parteien, die in der Schweiz eine Mehrheit innehaben, auch gegen die Ratifizierung der Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation mit Sitz in Genf (ILO) betreffend die Rechte indigener Völker. Diese Konvention dient dem Schutz der Rechte jener Stammesvölker, die in der kolonialen Zeit bis hin zu Ausrottungsversuchen unterdrückt und ihrer Ressourcen beraubt wurden und die vielerorts auch heute nicht oder unzureichend in staatlichen Gremien vertreten sind. Im Konflikt mit nationalen und internationalen Bergbau- oder Holzfällerfirmen werden sie in vielen Gebieten gnadenlos marginalisiert, vertrieben und in ihrer Existenz gefährdet. Gegen die Unterzeichnung dieser Konvention wurde seitens rechter Parteivertreter sowie des SECO argumentiert, die Fahrenden in der Schweiz könnten gestützt auf diese Konvention ihre jahrzehntelang vergeblich vorgebrachten Forderungen nach mehr Stand- und Durchgangsplätzen und besserer Garantie und Förderung ihrer gruppenspezifischen Kulturformen (Sprache, Pflege der gemeinsamen Geschichte, Kunstförderung, Förderung eigenständiger Institutionen aus Steuermitteln) leichter durchsetzen, was einen nicht wünschenswerten finanziellen Mehraufwand seitens der Mehrheitsbevölkerung mit sich bringe. Die Organisationen der Fahrenden befürworten die Ratifikation der Konvention.⁷⁷

76 Beschluss des Regierungsrats des Kantons Solothurn Nr. 2007/708 vom 1. Mai 2007.

77 Vgl. zur Debatte betreffend ILO-Konvention 169 und Jenische, Sinti und Roma Joëlle Sambuc Bloise: *La situation juridique des Tsiganes en Suisse. Analyse du droit suisse au regard du droit international des minorités et des droits de l'homme*, Zürich 2007: 141 ff. ; Rachel Magre: *Être Tsigane et Citoyen suisse en 2007. Convention 169 de*

In der Opposition gegen die Ratifikation menschenrechtlich bedeutsamer Konventionen wie der Konvention 169 der ILO und gegen eine nationale Menschenrechtsinstitution zeigt sich eine Gegentendenz zu den Schritten in Richtung einer internationalen Öffnung und einer rechtlichen Grundlage zur Bekämpfung jeglicher Art von Rassismus und Diskriminierung. Es ist der hart nach rechts tendierende Flügel der SVP, teilweise aus den rechten Flügeln von CVP und FDP sekundiert, der diese Tendenzen, wie schon die Angleichung des schweizerischen Rechts an die EMRK in den 1970er und 1980er Jahren, teilweise offen bekämpft und bekämpft hat und auch die seit 2000 geltende Verfassung ablehnt. Dementsprechend wird im richtungweisenden Personenkreis der heutigen SVP, aber auch in einigen von diesem Personenkreis mitfinanzierten Medien, weit seltener vom demokratischen Rechtsstaat gesprochen, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Stattdessen ist nur noch von Demokratie die Rede, ohne Verweis auf die juristischen *checks and balances* der Gewaltenteilung. In der Beschwörung «unserer Schweizer Demokratie» und deren spezifischer Eigenart – in diesen Kreisen beliebte Formulierungen – liegt der Mythos, die Schweiz habe die Demokratie wenn nicht erfunden, so doch schon seit 1291 idealtypisch gelebt. Und es ist ein Wink mit dem Zaunpfahl an die «Ausländerinnen und Ausländer», auch an jene, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind: Ihr seid Bevölkerung, aber nicht Staatsvolk. Mit Ausnahme einiger Spitzenverdiener, die von günstigen Spezialbesteuerungsabkommen profitieren, haben die «Ausländerinnen und Ausländer» jedoch in gleicher Weise Staatssteuern zu bezahlen. Besteuerung bei politischer Rechtlosigkeit verletzt aber den Grundsatz: *No taxation without representation*. Ein Stimmrecht auch für niedergelassene Nicht-Staatsbürgerinnen und -bürger, zumindest in lokalen Angelegenheiten, wie es einige Kantone kennen, oder aber ein Weltbürgerrecht, eine manchen Weltbewohnern noch utopisch anmutende, aber angesichts der vielbeschworenen Globalisierung tagesaktuelle Forderung, sind Reformen zur Lösung dieses Dilemmas.

Ferner wird, trotz Bestimmungen, die dies eigentlich von vornherein verhindern müssten, in der Schweiz vermehrt über Initiativen abgestimmt, die internationales den Staaten übergeordnetes Völker- oder Menschenrecht verletzen; aktuellstes Beispiel ist die Abstimmung über die Initiative «für demokratische Einbürgerungen» der SVP am 1. Juni 2008.⁷⁸

l'OIT : L'espoir d'une minorité pour la reconnaissance de ses spécificités culturelles et perspectives en travail social. Travail de diplôme à la haute école de travail social et de la santé, Lausanne 2008.

78 Vgl. Willi Spieler: (Nicht-)Einbürgerungen nach Lust und Laune? In: Neue Wege, Zürich, Mai 2008: 158–160.

8 Integration bedeutet gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller und nicht Zwang zur Assimilation

Eine weitere verfehlte Umdeutung im Kontext diffuser Diskurse erleidet zurzeit der Begriff Integration. Dieses in der Schweiz seit etwa dreissig Jahren gesellschaftspolitisch verwendete Wort steht für das gleichberechtigte Miteinander in einer multikulturellen Vielfalt, für fairen Einbezug aller unterschiedlichen und gegensätzlichen Gruppen in eine tolerante, offene, menschenrechtlich kodierte Gesellschaft. Der Begriff Integration enthält das Ziel der gleichberechtigten Partizipation aller an den gesellschaftlichen Ressourcen. Er fokussiert die Aushandlung möglichst gerechter, angenehmer, reichhaltiger und vielfältiger Formen des Zusammenlebens und der gegenseitigen Bereicherung im Hinblick auf ein produktives und kreatives Zusammenspiel unterschiedlicher gesellschaftlicher Elemente, gerade auch solcher von verschiedener Herkunft, in unterschiedlichem Alter, mit differenten Lebensformen und verschiedensten Sprachen, Küchen, Musikstilen, Festen und Religionen. Das baselstädtische Integrationsgesetz vom 18. April 2007 formuliert im Abschnitt «Begriff»: «Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst.» Im Abschnitt «Ziele» heisst es: «Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte. (...) Dieses Gesetz strebt die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.»⁷⁹

Doch den letzten Jahren hat sich zunehmend ein neuer, problematischer Gebrauch des Begriffs Integration unreflektiert ausgebreitet. Der gern und oft mit leicht bedrohlich-aggressivem Unterton ausgesprochene Satz: «Sie müssen sich halt integrieren!» meint heute wieder genau jenen Zwang zur Anpassung und Angleichung mit dem früher Menschen anderer Kulturen konfrontiert waren, obwohl die Einführung des Begriffs Integration in die politische Terminologie der schweizerischen Politik gegenüber Arbeitsmigran-

79 Zu Integrationsbegriff und Integrationspolitik in der Schweiz siehe auch Sandro Cattacin, Bülent Kaya, «Die Politik der Integration von Migrantinnen und Migranten im föderalistischen System der Schweiz», in: Lale Akgün, Dietrich Thränhardt (Hg.): Integrationspolitik in föderalistischen Systemen. In: Jahrbuch Migration - Yearbook Migration 2000/2001, Münster 2001: 191–217.

tinnen und -migranten ja gerade vom Assimilationsbegriff wegführen sollte.⁸⁰ Hinter dem Ansinnen und dem Begriff Assimilation und auch hinter dem verfehlterweise in diesem Sinn umgepolten Gebrauch des Integrationsbegriffs steht die Illusion oder die negative Utopie jenes einheitlichen «Schweizer Volkes», das es in unserem föderalistischen, mehrsprachigen, multikulturellen Lebensraum zwischen Genfersee und Engadin, zwischen Chiasso und Schaffhausen nie gegeben hat.⁸¹

Es gibt im Übrigen auch Schweizerinnen und Schweizer, deren Integration, verstanden als Ermöglichung gleichberechtigter Partizipation im sozialen Feld, weitgehend fehlt, wie Langzeitarbeitslose, Bewohner von Randregionen, Working Poor, IV-Rentenbezüger und Sozialhilfeempfänger, viele Alleinerziehende. Sie alle sind wegen ihres tiefen Einkommens, wegen mangelnder Freizeit und weiterer Schwellen von der Partizipation von Konsum und Kultur, die nicht in ihr Budget passen, ausgeschlossen, und aus denselben Gründen sind sie auch bei der Durchsetzung ihrer politischen und sonstigen Rechte handicapiert.⁸²

Ein frühes Beispiel für die verfehlte Vermengung der Begriffe Integration und Assimilation resp. «Angleichung» liefert Hermann Arnold, der unter anderem aufgrund von Material aus Ritters Nachlass antiziganistische Stereotypen und sowie biologistische und rassistische Argumentationslinien mit anfänglichem Erfolg in der Bundesrepublik und auch in der Schweiz verbreitete,⁸³ bis er seitens des Zentralrats der deutschen Sinti und Roma, angeführt von Romani Rose, aufentschlossenen Widerstand gegen seine Ideologeme traf und seine Stellung als in Regierungskreisen geschätzter Experte verlor. Arnold schrieb 1980: «Auch die gutgestellten Jenischen, die sich vom

80 Vgl. Josef Martin Niederberger: *Ausgrenzen, Assimilieren, Integrieren. Die Entwicklung einer schweizerischen Integrationspolitik.* Zürich 2004.

81 Staatsvölker sind in der Schweiz die Bürgerinnen und Bürger der einzelnen Kantone. Diese sind seit Jahrhunderten von verschiedenen Immigranten mitgeprägt. Vgl. Willi Wottreng: *Wir wollen sein ein einzig Volk von Immigranten. Die Geschichte der Einwanderung in die Schweiz.* Zürich 2000.

82 Vgl. Robert E. Leu, Stefan Burri, Tom Priester, *Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Haupt, Bern 1997.* Aktuell hierzu: Die Ausstellung «arm – ausgeschlossen» vom 19. Februar–2. März 2008 im Prairiesaal der Pfarrei Dreifaltigkeit, 3011 Bern.

83 In einer Arbeit von 1964 betitelte Arnold Jenische im Saarland als «Soziale Isolate». Vgl. Hermann Arnold: *Soziale Isolate im Mosel-Saar-Nahe-Raum.* Saarbrücken 1964. 1965 erschien in der Schweiz, im Walter-Verlag, Olten, Arnolds Buch «Die Zigeuner. Herkunft und Leben im deutschen Sprachgebiet». Darin schreibt er zum Cheftheoretiker und aktiven Praktiker des nazistischen Völkermords an Roma, Sinti und Jenischen, Robert Ritter: «Ein ›Zigeunerforscher‹ im landläufigen Sinn ist Ritter nie gewesen. (...) Seine Vorträge vor Polizeifunktionären waren frei von Rassenideologie. Auch unter seinen Mitarbeitern waren keine Rassenfanatiker» (294).

Barackenmilieu gelöst haben, bewahren ihre Ablehnung gegen abhängige Lohnarbeit. Hier liegt der Kern des Integrationsproblems: Wer Nomaden sesshaft macht, ohne sie zugleich in (fortgesetzte!) Lohnarbeit zu bringen, kuriert am Symptom. Der engagierte Sozialpolitiker möchte natürlich die Nomaden nicht nur äusserlich eingliedern, sondern faktisch integrieren, d.h. ihr Verhalten an das der Sozialschicht der Ungelernten angleichen.»⁸⁴

9 Jenische in der Schweiz – integriert, respektiert und gleichberechtigt?

Wie steht es mit der Integration (im weiter oben definierten Sinn: als Gegenteil von Ausschluss, als Garantie gleichberechtigter sozialer Partizipationsmöglichkeiten) der Jenischen in der Schweiz, nachdem sie bis 1973, in Fällen noch weit länger, einem brutalen Versuch der Zwangsassimilation unterzogen wurden? Können sie gleichberechtigt an den Ressourcen ihrer Heimat teilhaben, so wie andere Schweizerinnen und Schweizer oder integrierte «Ausländerinnen und Ausländer»?

In der Schweiz sind die Jenischen, deren Zahl offiziell auf rund 35'000 Personen geschätzt wird, wovon 3000 bis 5000 im Sommer unterwegs sind, seit 1999 als nationale und sprachliche Minderheit anerkannt.⁸⁵ Sie sind jedoch kaum in politischen Gremien vertreten und müssen konstatieren, dass der Vollzug und die Umsetzung ihrer Minderheitsrechte hin zu normaler, proportionaler Zuteilung von Steuergeldern für ihre infrastrukturellen und kulturellen Anliegen immer wieder verzögert wird, ja dass ihre Marginalisierung trotz gegenteiliger Deklarationen eher zunimmt. So liess zwar die 1996 vom Bund errichtete Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende»⁸⁶ im Jahr 2001 ein Gutachten über den Bedarf an Stand- und Durchgangsplätzen erstellen, das einen Mangel belegt und den Bau zusätzlicher Plätze empfiehlt.⁸⁷ Doch während und seit Erstellung des Gutachtens wurden – meist wegen Überbauung – mehr solche Plätze geschlossen als neue eingerichtet. Einige Organisa-

84 Hermann Arnold: *Fahrendes Volk, Randgruppen des Zigeunervolkes*, Neustadt 1980: 128.

85 Vgl. Joëlle Sambuc Bloise: *La situation juridique des Tsiganes en Suisse. Analyse du droit suisse au regard du droit international des minorités et des droits de l'homme*, Zürich 2007.

86 Vgl. das Bundesgesetz betreffend die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» vom 7. Oktober 1994, online auf http://www.admin.ch/ch/d/st/449_1/index.html (Stand 18. März 2008).

87 Thomas Eigenmann/Rolf Eugster: *Fahrende und Raumplanung*, St. Gallen 2001; Thomas Eigenmann/Rolf Eugster/Gaudenz Jon: *Fahrende und Raumplanung*, Standbericht 05, St. Gallen 2006.

tionen der Jenischen, vor allem die seit 1975 bestehende Dachorganisation «Radgenossenschaft der Landstrasse»,⁸⁸ werden zwar minim subventioniert, im Betrag von etwa zwei Beamtenlöhnen – diese Subventionen wurden in den letzten Jahren jedoch wieder gekürzt.

Erwähnt werden muss hier, dass die Einrichtung der nötigen Stand- und Durchgangsplätze innerhalb der letzten Jahrzehnte in der ganzen Schweiz durchaus machbar gewesen wäre. Der Kanton Graubünden, einst zentral in die Verfolgung der Jenischen involviert, hat auf seinem Gebiet, in konstruktiven Verhandlungen mit den Gemeinden und unter Integration der Vertreter der Fahrenden als gleichwertige Mitbürger und Gesprächspartner in den entsprechenden Gremien, in den letzten zwanzig Jahren die dem Bedarf entsprechenden Plätze geschaffen. Es ist also kein Sachzwang, wenn sich andernorts Fort- und Rückschritte die Waage halten, oder die Zahl der Plätze sich per Saldo verringert.

Viele Plätze werden ersatzlos zugunsten von Bauvorhaben aufgehoben. Nicht selten wird die direkte Demokratie so traktandiert, dass sie sich per Mehrheitsbeschluss direkt gegen das Existenzrecht der fahrenden Minderheit richtet. Immer wieder gibt es Abstimmungen über die Kosten von Erwerb und Infrastruktur von Plätzen für Fahrende. Diese Kosten liegen umso höher, je aufwendiger die Stand- und Durchgangsplätze landschaftsarchitektonisch gestaltet werden. Dies geschieht gerade auch dann, wenn solche Plätze «zufälligerweise» an Randlagen neben Kehrlichtverbrennungsanlagen, Geleisen, Flugplätzen, Autobahnen eingerichtet werden. Abstimmungen dieser Art sind immer auch Plebiszite über die Frage, ob Fahrende in einer Gemeinde erwünscht seien oder nicht. In Bern und Zürich sind solche Abstimmungen betreffend Winterstandplätze in den letzten Jahren mit positivem Resultat durchgeführt worden, aber selbst bei diesem Ausgang haben sie einen diskriminierenden Beigeschmack.

In Versoix GE und in Spreitenbach AG gingen ähnliche Abstimmungen negativ aus. In Versoix ging es «nur» um die Erweiterung eines Platzes, der für all jene, die nach jahrzehntelanger Verfolgung wieder zunehmend die fahrende Lebensweise praktizieren, zu eng geworden war. Die Ablehnenden konnten also sagen, sie hätten grundsätzlich nichts gegen die

88 Vgl. www.radgenossenschaft.ch. In dem am 8. November 2003 mittels Spendengeldern eröffneten Dokumentationszentrum der Radgenossenschaft in Zürich, dessen Betrieb entgegen früheren Zusicherungen nur minimal subventioniert wird, finden sich zahlreiche Dokumente zur Geschichte und aktuellen Lage der Jenischen in der Schweiz, insbesondere auch alle Nummern der von der Radgenossenschaft seit 1975 herausgegebenen Zeitschrift «Scharot!» (jenisch für: Wohnwagen). Diese geben einen ausgezeichneten Überblick über die Forderungen der Jenischen, deren teilweise, aber lange verzögerte Verwirklichung sowie über die sparsame Förderung der Kultur dieser schweizerischen Volksgruppe.

Anwesenheit von Fahrenden. In Spreitenbach war der Winterstandplatz eines grösseren Familienverbands von Fahrenden, drei Baracken und einige Wohnwagen, in derselben Gemeinde dreimal verlegt worden war. Die letzte Räumungs- und Verlegungsaktion fand über die Weihnachtstage des Jahrs 2000 statt, in Nässe und Kälte; der Platz wurde an den Rand des vor allem nachts sehr lärmintensiven Rangierbahnhofs verlegt. Als der Bau des zweiten, noch grösseren Einkaufszentrums der IKEA wenige Jahre später genau dort eine verbreiterte Zufahrt benötigte, hiess es, die Fahrenden, insgesamt sechzehn Personen, hätten keinen Platz mehr in der Gemeinde, in der sie zwanzig Jahre lang den Winter verbracht hatten, in Spreitenbach existiere gar keine Zone für solche Plätze. Über eine allfällige Berücksichtigung auch der Fahrenden in der Gemeindezonenordnung müsse abgestimmt werden. Die Gemeindeversammlung lehnte eine entsprechende Zone ab,⁸⁹ ebenso ging die Urnenabstimmung verloren. Die Radgenossenschaft der Landstrasse empfahl den Betroffenen, die nach der Abstimmung prompt eintreffende Wegweisung rechtlich anzufechten. Der Sekretär der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», Urs Glaus, selber Jurist und Verfasser einer klaren Analyse der diskriminierten Lage der Schweizer Fahrenden,⁹⁰ sah sich ausser Stande, das Anliegen der Fahrenden gegenüber der Gemeinde anwaltlich zu vertreten. Es sei Aufgabe der Stiftung, zwischen Fahrenden, Gemeinden und Kantonen zu vermitteln, deshalb könne er nicht rechtlich gegen eine Gemeinde vorgehen. Schliesslich finanzierte die Stiftung, auf Drängen der im Stiftungsrat als Minderheit vertretenen Fahrenden hin, einen anderen Anwalt, der gegen die Wegweisung Einsprache erhob. Es war nicht das erste Mal, dass sich diverse Gerichtsinstanzen bis zum Bundesgericht mit dem Platzmangel für Fahrende zu beschäftigen hatten. Auch in diesem Fall nahmen die Lausanner Richter zwar das konkrete Begehren der Fahrenden nicht

89 Diese Einwohnergemeindeversammlung fand am Dienstag, den 26. August 2003 statt. Es ging um die Ortsplanung der Gemeinde. Zur vom Gemeinderat vorgeschlagenen Zonenplanänderung stellte Dora Heggli (SVP), Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission, den Ablehnungsantrag. Sie sagte: «Auf die Schaffung einer temporären Aufenthaltszone für Fahrende soll verzichtet werden und das Land der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Die Begründung liegt einerseits bei der bereits schwierigen Bevölkerungsstruktur und andererseits würde auf dieser Parzelle ein unerwünschtes Recht auf Wohnen geschaffen.» Der Vizeammann von Spreitenbach, Peter Hautle, ebenfalls SVP, sprach sich zusammen mit der Vertreterin der SP gegen eine Wegweisung der fahrenden Familie aus. Doch der Antrag von Frau Heggli erhielt die Mehrheit der Stimmen. Vgl. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach, 2003: 378–384.

90 Vgl. Glaus, Urs: Fahrende in der Schweiz: Gefangen zwischen direkter und indirekter Diskriminierung, in: Kälin, Walter (Hrsg.): Das Verbot ethnisch-kultureller Diskriminierung: Verfassungs- und menschenrechtliche Aspekte, Basel u.a. 1999, 141–148.

an, machten aber deutlich, wie auch im bekannteren Genfer Fall betreffend eines nicht zonenkonformen Platz in Céligny,⁹¹ dass auch Fahrende prinzipiell ein Daseinsrecht hätten. Doch die Wegweisung war nun rechtskräftig. Auf Initiative der Radgenossenschaft hin wurde jetzt aber auch der Kanton in die Pflicht genommen. Denn Artikel 48 der Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 lautet: «Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nichtsesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Oertlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen.» Schliesslich machte die Gemeinde Spreitenbach, auch ohne die von der Mehrheit abgelehnte spezifische Sonderzone für die Minderheit, doch wieder einige Dutzend Quadratmeter für das Winterquartier der Fahrenden ausfindig, erfreulicherweise sogar an einer weniger lärmigen Lage.⁹²

Die nicht nur in Spreitenbach zu beobachtende Tendenz, bestehende Plätze nur als Provisorium einzustufen und nach einigen Jahren zu verschieben, ist eine Art Verleidungsstrategie, denn der Abbau und Wiederaufbau der Winterquartiere, so leicht sie gebaut sind, ist für die Betroffenen kostspielig. Wenig bekannt ist ferner, dass die Miete für das Recht, eine Baracke oder ein Mobilheim auf fünfzig oder hundert Quadratmeter Boden mit Anschlüssen für Wasser, Elektrizität und Kanalisation zu stellen, die Fahrenden bis zu 800 Franken pro Monat kostet. Längerfristig sind solche Plätze für die Gemeinden durchaus Gewinn bringende Investitionen, ähnlich wie Wohnhäuser in kommunalem Besitz. Um das teuer gemietete Kiesplätzchen im Winter bewohnen zu können, müssen die Fahrenden jedoch zusätzlich Geld für die Baracke, das Mobilhome oder den Wohncontainer aufbringen, sowie, wie alle anderen Mieter auch, für Elektrizität, Heizkosten und Wasser. Die Platzmiete für den Winterstandplatz muss auch im Sommer entrichtet werden, wenn die Fahrenden die Wohnwagen auf den ebenfalls kostenpflichtigen Durchgangsplätzen stationieren.

91 Weil der Platz auf dem Genfer Winterstandplatz Versoix immer knapper wurde, kaufte am 16. April 1999 der Fahrende Michael Bittel in Céligny GE ein Grundstück von 6'809 Quadratmetern in der Landwirtschaftszone. Als er es im Winterhalbjahr zu Wohnzwecken (mittels Wohnwagen und einem ausgebauten Schuppen) nutzte, wollte ihn der Kanton mit 42'000 Franken büssen. Das Bundesgericht reduzierte die Busse und hielt fest: «Die Nutzungsplanung muss Zonen und geeignete Plätze vorsehen, die für den Aufenthalt von Schweizer Fahrenden geeignet sind und deren traditioneller Lebensweise entsprechen, die verfassungsrechtlichen Schutz geniessen» (Bundesgerichtsentscheid 129 II 321 vom 28. März 2003). In der Folge erlaubte die Gemeinde Céligny die Erstellung einer Kanalisationsleitung auf Kosten des Besitzers. Die Gemeinde toleriert ihn, solange der Platz in Versoix nicht erweitert wird. Vgl. dazu auch den Artikel «Nomaden in der Sackgasse» von Beat Grossrieder im Schweizerischen Beobachter Nr. 6, Zürich 2006.

92 Vgl. Pressemitteilung der Gemeinde Spreitenbach vom 1. September 2006.

Auch 35 Jahre nach dem offiziellen Ende der Jenischenverfolgung in der Schweiz ist die soziale Lage dieser seit Jahrhunderten in der Schweiz lebenden, die Landesdialekte perfekt beherrschenden Minderheit zu wenig komfortabel. Der Anteil der Selbstbewirtschaftung von Steuermitteln durch jenische Mitbürger ist minim, auch empfangen sie kaum Subventionen. Dies im Unterschied zu andern Volksgruppen, die jedoch nicht mehr Personen umfassen, wie etwa die Rätoromanen, die Walser, die Urner oder die Obwaldner. Die Verfahren im Zusammenhang auch mit elementarsten Anliegen der Jenischen sind oft Hinhalte- und Abwehrstrategien. Vielfach fehlt es immer noch am respektvollen, normalen und unvoreingenommenen Umgang. Alte Vorurteile werden rasch reaktiviert.

Die Schweiz steht damit allerdings nicht allein. Das zeigt ein Blick auf die Lage der Roma in der Slowakei, in Rumänien, in Bulgarien oder in Italien. Diese ist trotz gegenteiliger Zusicherungen der Regierungen und trotz internationaler Vorgaben betreffend Minderheitenschutz⁹³ prekär. Die über zehn Millionen Roma sind die grösste Minderheit Europas. Eine umfassende Darstellung aller ihrer Untergruppen – einschliesslich der Jenischen – durch Lew Tscherenko und Stéphane Laederich erschien 2004 in Basel.⁹⁴ Den Roma fehlt in vielen Ländern noch sehr viel bis zur vollen Integration auf der Grundlage der allgemeinen Menschenrechte, der völkerrechtlichen und minderheitsrechtlichen Anerkennung, der Respektierung ihrer Kulturformen und Traditionen und der gleichberechtigten Partizipation an den gesellschaftlichen Ressourcen. Menschenverachtende Vertreibungsaktionen aus den tristesten Ghettos an den Rändern der Städte zeigen das nur allzu deutlich.⁹⁵ Nicht nur für die fahrenden, sondern auch für die sesshaften Jenischen, ebenso für die Roma in ganz Europa gilt, was der Präsident der schweizerischen Kommission gegen Rassismus, Georg Kreis, an der Pressekonferenz vom 6. Februar 2006 in Genf sagte – er unterstützte die Vertreter der Fahrenden, May Bittel und Daniel Huber, welche die oben dargestellten Probleme betreffend Plätze schilderten und die Fortschritte in Graubünden lobten, mit folgenden Worten: «Festzuhalten ist, dass die Schweiz beim Miteinbezug der Fahrenden

93 Vgl. Marcia Rooker: *The International Supervision of Protection of Romany People in Europe*. Nijmegen 2002.

94 Lev Tscherenkov/Stéphane Laederich: *The Rroma. Otherwise known as Gypsies, Gitanos, Gyptoi, Tsiganes, Tigani, Cingene, Zigeuner, Bohémiens, Travellers, Fahrende, etc.* Vol. 1: *History, Language, and Groups*. Vol. 2: *Traditions and Texts*. Basel 2004.

95 Zum neuesten Beispiel einer solchen Vertreibung, Mitte Mai 2008 am Stadtrand von Neapel, in deren Verlauf unter den Augen der Polizei Wohnwagen der geflohenen Roma mittels Molotow-Cocktails in Brand gesetzt wurden, vgl. den Kommentar von Kordula Doerfler: *Ein Hauch von Pogrom*, in: *Tagesanzeiger*, Zürich 16. Mai 2008.

in Entscheidungen, welche sie betreffen (dazu gehören auch die kantonalen Bau- und Zonenordnungen, mithin die Aufteilung des Lebensraums), beim Schutz und der Förderung der jensischen Sprache und in der aktiven Bekämpfung von Vorurteilen den internationalen Erfordernissen noch nicht genügt. Immerhin hat die Schweiz die Fahrenden als eine kulturelle Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt. (...) Wer gegen Prinzipien der Grundrechte und der Nichtdiskriminierung verstösst, der verletzt Menschen aus Fleisch und Blut, er schadet aber auch der Heimat und dem Ruf der Schweiz. Was in einer Gemeinde, in einem Kanton geschieht, ist wichtig für die ganze Schweiz – im Positiven wie leider auch im Negativen. Der Kampf gegen Rassismus und für Grund- und Menschenrechte ist eine patriotische Pflicht. Er betrifft nicht einfach abstrakte hehre Ziele, die in einer Verfassung und internationalen Übereinkommen einmal niedergeschrieben sind. Das Recht auf Gesundheit kann sehr wohl etwas mit der Bereitstellung einer Abwasserleitung und Kanalisation zu tun haben. Wenn dies nicht geschieht und ein *service public* nur den Sesshaften gewährt wird, nicht aber Fahrenden auf Grund ihrer kulturellen Lebensweise, so ist die ethnisch-kulturelle Diskriminierung durch den Staat eine Tatsache. (...) Die EKR erwartet, dass die Behörden sich nicht hinter Paragraphen verstecken, sondern positive Massnahmen zu Gunsten des Schutzes der fahrenden Lebensweise und des dafür nötigen Raumbedarfs einleiten.»

10 Literatur

- d’Arcangelis, Andrea (2006): Die Jenischen, verfolgt im NS-Staat 1934–1944. Hamburg: Kovac.
- Arnold, Hermann (1964): Soziale Isolate im Mosel-Saar-Nahe-Raum. Saarbrücken: Veröffentlichungen des Instituts für Landeskunde des Saarlandes 10.
- Arnold, Hermann (1965): Die Zigeuner. Herkunft und Leben im deutschen Sprachgebiet. Olten 1965: Walter.
- Arnold, Hermann (1980): Fahrendes Volk. Randgruppen des Zigeunervolkes. Neustadt: Pfälzische Verlagsanstalt.
- Billigmeier, Robert H. (1983): Land und Volk der Rätromanen. Frauenfeld: Huber.
- Birchler, Linus (1969): Vielfalt der Urschweiz. Olten 1969: Walter.
- Böning, Holger (2001): Der Traum von Freiheit und Gleichheit: Helvetische Revolution und Republik (1798–1803). Zürich: Orell Füssli.
- Buchsteiner, Jochen (2008): 361 Wörter sollen ein Land verändern–Australien entschuldigt sich bei Aborigines. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14. 2. 2008.
- Campiche, Robert (1955): Die Schweiz, Land der Vielfalt. Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung.

Jenische in der Schweiz: Lange kostenintensiv verfolgt, seit kurzem sparsam gefördert

- Capus, Nadja (2006): *Ewigstill steht die Vergangenheit? Der unvergängliche Strafanspruch nach schweizerischem Recht*. Bern: Stämpfli.
- Cattacin, Sandro/Kaya, Bülent (2001): *Die Politik der Integration von Migrantinnen und Migranten im föderalistischen System der Schweiz*. In: Akgün, Lale/Thränhardt, Dietrich (Hrsg.): *Integrationspolitik in föderalistischen Systemen*. Jahrbuch Migration – Yearbook Migration 2000/2001, Münster: Lit, 191–217.
- Deplazes, Gion (1991): *Die Rätoromanen. Ihre Identität in der Literatur*. Disentis: Desertina.
- Fings, Karola/Sparin, Frank (2005): *Rassismus – Lager – Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln*. Köln: Emons.
- Furrer, Norbert (2002): *Die vierzigsprachige Schweiz. Sprachkontakte und Mehrsprachigkeit in der vorindustriellen Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*. Bd. 1. Zürich: Chronos.
- Eigenmann, Thomas/Eugster, Rolf (2001): *Fahrende und Raumplanung*, St. Gallen: Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende.
- Eigenmann, Thomas /Eugster, Rolf /Jon, Gaudenz (2006): *Fahrende und Raumplanung. Standbericht 05*, St. Gallen: Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende.
- Gautschi, Willi (1978): *Hitlers Besuch in Zürich 1923*. *Neue Zürcher Zeitung*, 29. 12. 1978.
- Gerth, Edith (1981): *Kinderraubende Fürsorge. Die Umerziehung der Schweizer Jenischen durch die Stiftung Pro Juventute*. In: Müntzel, Mark /Streck, Bernhard (Hrsg.): *Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens*. Giessen: Focus, 129–166.
- Glaus, Urs (1999): *Fahrende in der Schweiz: Gefangen zwischen direkter und indirekter Diskriminierung*. In: Kälin, Walter (Hrsg.): *Das Verbot ethnisch-kultureller Diskriminierung: Verfassungs- und menschenrechtliche Aspekte*, Basel: Helbing Lichtenhahn, 141–148.
- Golowin, Sergius (1966): *Zigeuner-Geschichten*. Bern: Sinwel.
- Golowin, Sergius/Mehr, Mariella (1973): *Die Zigeuner – Minderheiten in der Schweiz – Autobiografisches einer Jenischen – Zigeunerverfolgung*. In: *focus*, Zürich, März 1973, Nr. 39, 8–16.
- Grossrieder, Beat (2006): *Nomaden in der Sackgasse*. In: *Schweizerischer Beobachter* Nr. 6, Zürich.
- Gschwend, Lukas (2002): *Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute – ein Fall von Völkermord in der Schweiz?* In: Donatsch, Andreas/Forster, Marc/ Schwarzenegger, Christian (Hrsg.): *Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte. Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag*. Zürich: Schulthess, 373–392.
- Hägele, Ulrich (Hrsg.) (1998): *Sinti und Roma und wir. Ausgrenzung, Internierung und Verfolgung einer Minderheit*. Tübingen: Kleine Tübinger Schriften 25.
- Häsler, Mirjam (2005): *«Die irrige Auffassung, ein Pflegekind sei ein Verdienstobjekt». Das Kost- und Pflegekinderwesen im Kanton Basel-Stadt im 19. und im frühen 20. Jahrhundert*. Lizentiat Universität Basel.
- Heer, Gottlieb Heinrich (1954): *Vielfalt der Schweiz – Beglückende Fahrten*. Zürich: Orell Füssli.

- Hohmann, Joachim (1991): Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. «Zigeunerforschung» im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt a. M.: Lang.
- Huonker, Thomas (1987): *Fahrendes Volk – verfolgt und verfehmt. Jenische Lebensläufe.* Herausgegeben von der Radgenossenschaft der Landstrasse. Zürich: Limmat.
- Huonker, Thomas/Ludi, Regula (2001): *Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus,* Zürich: Chronos.
- Huonker, Thomas (2003): *Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970.* Zürich: Orell Füssli.
- Jacobsen, Hans-Adolf (1979): *Karl Haushofer. Leben und Werk. Band I: Lebensweg 1869–1946 und ausgewählte Texte zur Geopolitik,* Boppard: Boldt.
- Jörger, Josef (1905): *Die Familie Zero.* In: *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschliesslich Rassen- und Gesellschaftshygiene,* Nr. 2. München: Lehmann, 495–559.
- Jörger, Josef (1919): *Psychiatrische Familiengeschichten.* Berlin: Springer.
- Joris, Elisabeth/Witzig, Heidi (2001): *Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, erweiterte Neuauflage,* Zürich: Limmat.
- Kaufmann, Bernadette (2001): *Kinder zwischen Rädern. Kurzfassung des Forschungsberichts «Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»,* Zürich: Marie-Meierhofer-Institut für das Kind
- Kupfer, Claude/Weingarten, Ralph (1999): *Zwischen Ausgrenzung und Integration. Geschichte und Gegenwart der Jüdinnen und Juden in der Schweiz.* Zürich: saba.
- Lau, Thomas (2006): *Sodom an der Limmat. Strafverfolgung und gleichgeschlechtliche Sexualität in Zürich zwischen 1500 und 1900.* In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte,* Bd. 56, Nr. 3, Basel: Schwabe, 273–294.
- Leu, Robert E./Burri, Stefan/Priester, Tom (1997): *Lebensqualität und Armut in der Schweiz.* Bern: Haupt.
- Leimgruber, Walter/Meier, Thomas/Sablonier, Roger (1998): *Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im schweizerischen Bundesarchiv,* Bern: Publikationsreihe des Bundesarchivs Dossier 9.
- Leuenberger, Marco (1991): *Verdingkinder. Geschichte der armenrechtlichen Kinderfürsorge im Kanton Bern 1847–1945.* Lizentiatsarbeit Universität Fribourg.
- Maassen-Lombardi, Maria (1982): *Die vormundschaftliche Fürsorge des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Eine qualitative Analyse von acht Einzelakten, die im Lauf der Fürsorge entstanden.* Lizentiatsarbeit Universität Zürich.
- Magre, Rachel (2008): *Être Tsigane et Citoyen suisse en 2007. Convention 169 de l'OIT: L'espoir d'une minorité pour la reconnaissance de ses spécificités culturelles et perspectives en travail social. Travail de diplôme à la haute école de travail social et de la santé Lausanne.*

Jenische in der Schweiz: Lange kostenintensiv verfolgt, seit kurzem sparsam gefördert

- Meier, Thomas (2005): Die Verfolgung der Jenischen durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» (1926–1973). In: Dietmar Sedlacek et. al. (Hrsg.): «minderwertig» und «asozial». Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Aussenseiter, Zürich: Chronos, 157–171.
- Meier, Thomas (2007): Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs in der Schweiz 1850–1970. In: Zimmermann, Michael (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart: Steiner, 226–239.
- Meier, Thomas Dominik/Wolfensberger, Rolf (1998): «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert). Zürich: Chronos.
- Müller-Hill, Benno (1984): Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933–1945. Hamburg: Rowohlt.
- Neureiter von, Ferdinand/Pietrusky, F./Schütt, E. (1940): Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik. In Gemeinschaft mit zahlreichen Fachgenossen des In- und Auslandes herausgegeben. Berlin: Springer.
- Neureiter von, Ferdinand (1941): Kriminalbiologie. Berlin: Heymanns.
- Niederberger, Josef Martin (2004): Ausgrenzen, Assimilieren, Integrieren. Die Entwicklung einer schweizerischen Integrationspolitik. Zürich: Seismo.
- Ritter, Robert (1935): Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und «asozialen Psychopathen». In: Harmsen, Hans/Lohse, Franz (Hg.): Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin, 26. August bis 1. September 1935. München: Lehmann, 713–718.
- Ritter, Robert (1937): Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 9 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von «Vagabunden, Jaunern und Räubern». Habilitationsschrift Universität Tübingen. Leipzig: Thieme.
- Ritter, Robert (1939): Zigeuner und Landfahrer. In: Der nichtsesshafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Grossdeutschen Reich. München: Beck.
- Rooker, Marcia (2002): The International Supervision of Protection of Romany People in Europe. Nijmegen: Nijmegen University Press.
- Rose, Romani (1999): «Den Rauch hatten wir täglich vor Augen...» Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. Heidelberg: Wunderhorn.
- Sambuc Bloise, Joëlle (2007): La situation juridique des Tsiganes en Suisse. Analyse du droit suisse au regard du droit international des minorités et des droits de l'homme. Zürich: Schulthess.
- Schoch, Jürg/Heinrich/Wehrli, Daniel (1989): Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder – Heimkinder – Pflegekinder – Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschen Schweiz, Zürich: Chronos.
- Schwarzenbach, Alexis (2004): Die Geborene. Renée Schwarzenbach-Wille und ihre Familie. Zürich: Scheidegger & Spiess.
- Senger, Max (1964): Lebendige Vielfalt der Schweiz. Zürich: Schweizer Druck- und Verlagshaus.

- Siegfried, Alfred (1941): Valentin Markus, einer von Vielen (Teil 3). In: Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse Nr. 26, September 1941, Zürich, Pro Juventute, 3–4.
- Siegfried, Alfred (1948): Geldsorgen. In: Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse Nr. 32, September 1948. Zürich: Pro Juventute, 1–3.
- Siegfried, Alfred (1961): Hat es sich gelohnt? In: Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, Jahresbericht Nr. 45, Oktober 1961. Zürich: Pro Juventute, 1–3.
- Siegfried, Alfred (1964): Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes. Zürich: Flamberg.
- Spieler, Willi (2008): (Nicht-)Einbürgerungen nach Lust und Laune? In: Neue Wege, Zürich, Mai 2008, 158–160.
- Spirig-Zünd, Jolanda (2006): Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt: Die Geschichte eines Pflegekindes. Zürich: Chronos.
- Strübind, Andrea (2003): Eifriger als Zwingli. Die frühe Täuferbewegung in der Schweiz. Berlin: Duncker & Humblot.
- Tcherenkov, Lev/Laederich, Stéphane (2004): The Roma. Otherwise known as Gypsies, Gitanos, Gyptoi, Tsiganes, Tigani, Cingene, Zigeuner, Bohémiens, Travellers, Fahrende, etc. Vol. 1: History, Language, and Groups. Vol. 2: Traditions and Texts. Basel: Schwabe.
- Thodé-Studer, Sylvia (1987): Les Tsiganes Suisses – La marche vers la reconnaissance, Lausanne: réalités sciales.
- Train von, Josef Karl (1833): Chochemer Loschen, Woerterbuch der Gauner- und Diebsvulgo Jenischen Sprache, nach Criminalacten und den vorzüglichen Hülfquellen für Justiz-, Polizei- und Mautbeamte, Candidaten der Rechte, Gendarmerie, Landgerichtsdienere und Gemeindevorsteher. Meissen: Goedsche.
- Vereinigung Verdingkinder suchen ihre Spur (2004): Bericht zur Tagung ehemaliger Verdingkinder, Heimkinder und Pflegekinder am 28. November 2004 in Glattbrugg bei Zürich. Zürich: Wildgans.
- Willisch, Patrick (2001): Die Einbürgerung der Heimatlosen im Kanton Wallis (1850–1880). Fremd im eigenen Land, Visp: Rotten.
- Wohlwend, Lotty/Honegger, Arthur (2004): Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz. Frauenfeld: Huber.
- Wottreng, Willi (2001): Wir wollen sein ein einzig Volk von Immigranten. Die Geschichte der Einwanderung in die Schweiz. Zürich: Orell Füssli.